



## **Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### **Bekanntmachung**

## **BIPL BW - Innovation zur Förderung von Innovationsvorhaben im Rahmen des Bioökonomie Innovations- und Investitionsprogrammes für den Ländlichen Raum**

vom 12. Februar 2021  
(in der ab 28. Juli 2021 gültigen Fassung)

Mit dieser ergänzten Fassung zur ersten Bekanntmachung von 12. Februar 2021 wird ein neuer Termin für die Antragsstellung in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2021 bekannt gegeben und die Kontaktdaten des beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ergänzt. Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen längere Umsetzungszeiträume beantragt werden. Die Untergrenze für die beantragte Zuwendung wurde auf 20.000 Euro festgesetzt.

### **1. Hintergrund und Förderziele**

Die weltweite Covid-19-Pandemie wirkt sich auf zahlreiche Wirtschaftsbereiche des Landes aus und hat zu einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens geführt. Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie stellt eine der größten Herausforderungen für die Wirtschaft und Gesellschaft dar.

Die kreislauforientierte Bioökonomie eröffnet neue Möglichkeiten der Nutzung von Ressourcen innerhalb der planetaren Grenzen. Sie trägt zu Veränderungen der Wirtschaft im Sinne des Europäischen Green Deal bei und berücksichtigt wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit dem Ziel, sich von einer linearen Wirtschaft abzuwenden, die auf der Nutzung endlicher, fossiler und mineralischer Ressourcen basiert und die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft über Gebühr belastet.

Die Bioökonomie wird deshalb als einer der Innovationstreiber der nächsten Jahre gesehen. Sie kann zukunftsfähige Lösungen für den Neustart anbieten und dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu verbessern sowie einen gerechten Übergang zu gewährleisten. Zugleich bietet sie enorme Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale für den Ländlichen Raum.

Der Begriff „Bioökonomie“ wird entsprechend der im Juni 2019 beschlossenen Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg<sup>1</sup> definiert als „die wissensbasierte Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Prinzipien, um Produkte und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren eines zukünftigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems bereitzustellen und zu nutzen“.

Baden-Württemberg gehört im Bereich der kreislauforientierten Bioökonomie zu den am weitesten entwickelten und innovativsten Regionen Europas. Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg sind Investitionen in derartige Zukunftsfelder und Innovationen existenziell.

Mit der **Förderlinie BIPL BW - Innovation** im „Bioökonomie Innovations- und Investitionsprogramm für den Ländlichen Raum (BIPL BW)“ sollen Unternehmen entlang der Agrar- und Forstwirtschaftskette konsequent dabei unterstützt werden, ihre Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit zu erhalten und weiter zu entwickeln. Förderziel ist es, wirksame Anreize für baden-württembergische Unternehmen zu schaffen, ihre Forschungsaktivitäten im Zukunftsfeld kreislauforientierte Bioökonomie zu erhöhen, um marktgängige Innovationen zu entwickeln. Damit wird die Transformation hin zu einer resilienteren, klimaneutralen Wirtschaft unterstützt sowie die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs nachhaltig erhalten und gesteigert.

<sup>1</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Bioökonomie/Landesstrategie\\_Nachhaltige\\_Bioökonomie.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Bioökonomie/Landesstrategie_Nachhaltige_Bioökonomie.pdf)

## 2. Förderung

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden unternehmensgeführte Einzel- und Verbundvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich, welche die Etablierung einer nachhaltigen kreislauforientierten Bioökonomie in Baden-Württemberg vorantreiben und durch einen hohes wissenschaftlich-technisches Risiko gekennzeichnet sind. Die Vorhaben müssen der industriellen Forschung<sup>2</sup> oder der experimentellen Entwicklung<sup>3</sup> zuzurechnen sein. Eine Förderung von Vorhaben, die unmittelbar im Bezug zur EEG- und KWKG-Förderung stehen, ist ausgeschlossen.

Dabei sind neben den in Abschnitt 1 formulierten Förderzielen die folgenden thematischen Förderschwerpunkte zu berücksichtigen:

#### I. Weiterentwicklung des Biogasanlagenbestandes „Post-EEG“

Biogasanlagen bieten mit ihren Infrastrukturen und ihrem Know-how äußerst günstige Ausgangsbedingungen für den Aufbau bioökonomischer Wertschöpfungsnetze. Sie können mit Blick auf das angestrebte Ziel „Klimaneutralität bis 2050“ zu dezentralen „Bio-Fabriken bzw. Bio-Raffinerien“ weiterentwickelt werden, um beispielsweise nachhaltige bio-basierte Materialien und Produkte (Proteine, Fasern, Nährstoffe) sowie fortschrittliche Bio-Kraftstoffe und Grundchemikalien bereitzustellen. Derartig ertüchtigte Biogasanlagenstandorte können in den Regionen – als Drehscheibe für regenerative Roh- und Nährstoffe – auch langfristig eine systemrelevante Rolle einnehmen. Im Rahmen des Förderschwerpunkts I soll deshalb die Entwicklung und Etablierung von marktgängigen Innovationen zur Diversifizierung von Biogasanlagen außerhalb der EEG-Vergütung gefördert werden. Neben der Entwicklung von innovativen Verfahren, Technologien und Produkten, sowie der Skalierung innovativer, nachhaltiger Prozesse können Arbeitspakete zur Nachhaltigkeitsbewertung gefördert werden.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 2 Teilziffer 85 AGVO.

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 2 Teilziffer 86 AGVO.

## **II. Nachhaltige bio-basierte und funktionale Materialien, Fasern und Textilien einschließlich Verbundwerkstoffe**

Weltweit tragen Textilien und Kunststoffe zu verschiedenen Umweltproblemen bei (Mikroplastik, Emissionen während der Produktion). In der Entwicklung von neuen bio-basierten funktionalen Materialien aus nachhaltig produzierten Fasern und Zusatzstoffen besteht eine Chance für die regionale Textil- und Verbundwerkstoffproduktion sowie die Verwertung von Holz, Landschaftspflegematerial und Nebenströmen aus dem Agrar-, Forst- und Ernährungssektor. Die starke baden-württembergischen Textil- und chemische Industrie und mögliche Anwendungen im Leichtbau und in der Automobilindustrie eröffnen regionale Kooperationspotenziale, die in Verbundprojekten zum Aufbau neuer nachhaltiger Wertschöpfungsketten genutzt werden können.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes II soll die Entwicklung und Markteinführung von innovativen bio-basierten Materialien und Textilien gefördert werden, die auf regional produzierten bio-basierten Fasern oder Zusatzstoffen basieren. Neben der Material- und Produktentwicklung, sowie der Skalierung innovativer, nachhaltiger Prozesse können Arbeitspakete zur Nachhaltigkeitsbewertung gefördert werden.

## **III. Aufbau von Lignin-basierten Wertschöpfungsketten**

Lignin wird derzeit in erster Linie energetisch genutzt, es bietet aber auch vielfältige stoffliche Nutzungsoptionen. Im Rahmen des Förderschwerpunktes III können Vorhaben unterstützt werden, welche die Entwicklung und Markteinführung innovativer Lignin-Wertschöpfungsketten vorantreiben. Mögliche Ansätze sind die Skalierung von Konversionstechnologien in den Pilot- oder Demonstrationsmaßstab sowie die Entwicklung und Markteinführung neuer funktionaler Materialien und Zwischen- und Endprodukte auf der Basis von Lignin. Vorhaben zur vorrangigen energetischen Nutzung von Lignin werden nicht gefördert. Neben der Material- und Produktentwicklung, sowie der Skalierung innovativer, nachhaltiger Prozesse können Arbeitspakete zur Nachhaltigkeitsbewertung gefördert werden.

#### **IV. Reallabore zur Schließung regionaler Stoffkreisläufe und zur nachhaltigen Versorgung mit Nährstoffen und Proteinen aus der Region**

Die im Rahmen des Förderschwerpunkts IV unterstützten Reallabore sollen in Verbundprojekten unter Einbeziehung verschiedener Interessengruppen, wie z.B. landwirtschaftlichen Erzeugern, lebensmittelverarbeitenden Betrieben, der Gastronomie, Verbrauchern bzw. Verbänden neue nachhaltige Ernährungskonzepte für Mensch und Tier entwickeln, erproben und evaluieren. Ziel kann es sein, regionale Stoffkreisläufe zu schließen, die Entstehung von Lebensmittelabfällen weitgehend zu vermeiden bzw. Seitenströme zu nutzen, die heimische Proteinversorgung durch innovative Lösungsansätze zu optimieren oder durch nachhaltige Anbaumethoden die Biodiversität zu steigern und die Verbraucherakzeptanz nachhaltiger Ernährungskonzepte zu erhöhen. Die Projekte sollen damit auch dazu beitragen, die starke Nachfrage nach hochwertigen regionalen Lebensmitteln zu erfüllen, die Selbstversorgungsfähigkeit zu steigern und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Gefördert wird die Entwicklung neuer nachhaltiger Produkte und Lösungsansätze, die Erprobung und Einführung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (einschließlich der Förderung von projektspezifischen Investitionen bzw. Abschreibungen, die Begleitung durch Fortbildungsmaßnahmen sowie Begleitforschung zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragestellungen (i.e. Ökobilanzierung, Verbraucherakzeptanz, Arbeitsplatzpotentiale).

Über die genannten Förderschwerpunkte hinaus können auch andere vielversprechende bioökonomische Ansätze entlang der Agrar- und Forstwirtschaftskette und bei damit verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Bekanntmachung gefördert werden, wenn sie den voran genannten Förderzielen entsprechen und im Wettbewerb mit konkurrierenden Projektvorschlägen ausgewählt werden.

**Diese Bekanntmachung - BIPL BW Innovation - umfasst nicht die Errichtung neuer Betriebsstätten. Einzelbetriebliche Investitionsvorhaben zur Errichtung einer neuen bzw. zur Transformation und Diversifikation bestehender Betriebsstätten werden im Rahmen einer weiteren Bekanntmachung zur Förderlinie BIPL BW Invest gefördert.**

## 2.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu; insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P); Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- den §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Aufhebung und Erstattung von Zuwendungen
- den Artikeln 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) und 28 (Innovationsbeihilfen für KMU) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 („AGVO“, EU-ABI. L 215/3 vom 7. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1);
- dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“, EU-ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, Seite 289).

Nach dieser Förderbekanntmachung gewährte Förderungen können auch mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn die jeweils geltenden Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

Insbesondere die Kumulierungsregeln in Art. 5 De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 und Art. 8 AGVO sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

## **2.3 Fördermittelempfänger und Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Unternehmen, sofern sie Teil der Agrar-, Forst- oder Lebensmittelwertschöpfungskette sind bzw. Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft be- und verarbeiten.

Es sind sowohl einzelbetriebliche Projekte, als auch Verbundprojekte mit anderen Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren Personengemeinschaften, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts förderfähig.

Sofern die Förderung als Beihilfe zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Sofern die Förderung auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nr. 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) - nicht als Beihilfe i.S. von Artikel 107 des AEUV zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten soll die Anzahl der Verbundpartner nicht größer als fünf sein. Bei Verbundvorhaben haben die Partner ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wobei Nr. 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) zu beachten ist. Die koordinierende Einrichtung sowie ein Verbundkoordinator / eine Verbundkoordinatorin sind zu benennen.

Die Einbindung von nicht-antragsberechtigten Partnern in den Verbund ist möglich, sofern diese keine Beihilfen i.S. von Artikel 107 Abs. 1 des AEUV erhalten, auch nicht in Form von Quersubventionierung.

Die antragstellenden Einrichtungen müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Details zum Antragsverfahren siehe Abschnitt 3).

Vorhaben von Großunternehmen können nur dann gefördert werden, wenn die Vorhaben ohne die öffentliche Förderung nicht oder nicht in gleichem Umfang durchgeführt würden oder wenn die öffentliche Förderung zu einer signifikanten Beschleunigung der Entwicklung führt – wenn also ein Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 AGVO vorliegt.



## 2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteils- beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projektes und soll

- mindestens 20.000 Euro betragen und
- darf eine maximale Fördersumme von 5.000.000 Euro (bei Verbundprojekten) nicht übersteigen

Je Zuwendungsnehmer beziehungsweise Verbundpartner darf die Förderung den Betrag von 1.000.000 Euro nicht übersteigen.

Die Laufzeit der Innovationsvorhaben beträgt im Regelfall bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. In begründeten Ausnahmefällen und sofern für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich kann ein längerer Umsetzungszeitraum von bis zu 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beantragt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die als Beihilfe zu qualifizieren sind, sind die beihilfefähigen projektbezogenen Kosten gemäß AGVO. Die Bemessung der beihilfefähigen Kosten und der jeweiligen Fördersätze muss die AGVO, speziell die in den Artikeln 25 und 28 AGVO genannten Beihilfeintensitäten, berücksichtigen:

Der Fördersatz beträgt

- bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens für industrielle Forschung,
- bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens für experimentelle Entwicklung,

Die AGVO lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen können. Der Fördersatz erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen <sup>4</sup> und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen <sup>5</sup> gemäß Anhang I AGVO.

Gemäß Artikel 28 AGVO können im Rahmen dieser Bekanntmachung nur beihilfefähige Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten von KMU mit maximal 50 Prozent gefördert werden.

Bei Verbundvorhaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i und ii AGVO kann für Unternehmen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten auf den jeweiligen Fördersatz gewährt werden, maximal jedoch bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben des Teilvorhabens. Dies gilt gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i und ii AGVO jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bei reinen Unternehmensverbundprojekten kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet beziehungsweise bei Verbänden aus einem Unternehmen und einer oder mehreren am Verbundvorhaben beteiligten Forschungseinrichtungen mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind vom Antragsteller zuzuordnen und durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

<sup>4</sup> Als mittleres Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

<sup>5</sup> Als kleines Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.

**Tabelle 1: Übersicht über die maximale Beihilfeintensität an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV (maßgeblich für die Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Angaben in der AGVO)**

Rechtsgrundlagen	Beihilfehöchstintensität <sup>6</sup> für:	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Art. 25 AGVO	industrielle Forschung	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent
	industrielle Forschung in wirksamer Zusammenarbeit zwischen <u>Unternehmen</u> <b>oder</b> <u>Unternehmen</u> und <u>Forschungseinrichtungen</u> (nur wenn die Anforderungen gemäß Art. 25 AGVO Absatz 6 Buchstabe b Nummer i bzw. Nummer ii erfüllt sind!)	65 Prozent	75 Prozent	80 Prozent
	experimentelle Entwicklung	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent
	experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen <u>Unternehmen</u> <b>oder</b> <u>Unternehmen</u> und <u>Forschungseinrichtungen</u> (nur wenn die Anforderungen gemäß Art. 25 AGVO Absatz 6 Buchstabe b Nummer i bzw. Nummer ii erfüllt sind!)	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
Art. 28 AGVO	Innovationsbeihilfen für KMU (nur Inhalte gemäß Art. 28 AGVO Absatz 2 Buchstabe a))		50 Prozent	50 Prozent

<sup>6</sup> Es gelten jeweils die Bestimmungen der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der jeweils gültigen Fassung.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind (in der Regel Förderung von Hochschulen und anderen gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten<sup>7</sup> nach Maßgabe des FuEul-Rahmens umfasst und die Forschungseinrichtung des Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat), sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Aufwendungen für projektbezogene Reisen und Investitionen, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Hinzu kann in begründeten Fällen ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent der kalkulierten Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei gemeinnützigen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann alternativ ein auf einer prüffähigen Berechnungsbasis ermittelter Gemeinausgabenzuschlag anerkannt werden, der keine kalkulatorischen Ausgabenbestandteile und keine öffentlich geförderten Ausgabenbestandteile enthalten darf.

Einrichtungen, die eine Grundfinanzierung des Landes Baden-Württemberg bzw. des Bundes und der Länder erhalten, können eine Projektförderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand erhalten. Die Förderung ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Allgemeine Ausgabepositionen (z.B. Grundausstattung, Büro- und Verbrauchsmaterial) sind von der Förderung ausgeschlossen. Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Aufwendungen zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich zuwendungsfähig.

Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden<sup>8</sup>. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die vorhabensspezifischen Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung müssen buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden.

Die Zuwendung beziehungsweise der Fördersatz wird bei Verbundvorhaben für jede einzelne geförderte Einrichtung getrennt ermittelt und mit gesondertem Zuwendungsbescheid bewilligt.

<sup>7</sup> Gemäß Nummer 2.1.1 Teilziffer 19 FuEul-Rahmen.

<sup>8</sup> Gemäß Nummer 2.1 FuEul-Rahmen.

Bei Teilprojekten innerhalb eines Verbundes mit einer Fördersumme von unter 200.000 Euro kann in begründeten Fällen eine Förderung auf Basis der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis Beihilfen erfolgen.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Antragsstellung**

Das Antragsverfahren ist einstufig. Folgende Dokumente sind gleichzeitig einzureichen:

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (je Antragssteller oder Verbund) und
- rechtsverbindlich unterschriebener, formgebundener Antrag (bei Verbundvorhaben: je antragsberechtigtem Verbundpartner)

Anträge auf Verbundprojekte sind von der koordinierenden Einrichtung gesammelt einzureichen. Sie bestehen aus einer Vorhabensbeschreibung in der das gesamte Vorhaben beschrieben ist und einem formgebundenen Antrag für jeden der Verbundpartner. Es sind bis zu fünf Verbundpartner zugelassen.

Die verbindlich zu verwendenden Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biooekonomie-und-innovation/innovations-und-investitionsprogramm/>

Sowie beim Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH unter:

<https://vdivde-it.de/de/formulare-fuer-foerderprojekte>

**In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2021 können erneut Unterlagen für die Förderlinie BIPL BW - Innovation ab sofort und bis zum 01. Oktober 2021 eingereicht werden.**

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden. Aus der Vorlage eines Antrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Unterlagen sind digital (eine pdf-Datei, maximal 3 MB) und zusätzlich schriftlich (Datum Poststempel) einzureichen beim Projektträger:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Stichwort: BIPL BW - Innovation

Marienstraße 23,

70178 Stuttgart

E-Mail: [Biooekonomie-BW@vdivde-it.de](mailto:Biooekonomie-BW@vdivde-it.de)

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die digital eingereichten Antragsunterlagen.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

E-Mail: [Biooekonomie-BW@vdivde-it.de](mailto:Biooekonomie-BW@vdivde-it.de)

---

## 3.2 Gliederung der Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung für ein Innovationsprojekt ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal 20 DIN A4-Seiten (bei Verbänden bis zu 40 Seiten), einseitig beschrieben (Schriftgrad 11, Arial), vorzulegen. Darüber hinaus gehende Darstellungen oder ergänzende Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Sie soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- 1. Kurzzusammenfassung (Inhalt, Ziel, Zweck, Begründung für die Notwendigkeit der Förderung)**
- 2. Projekttitle und geplante Laufzeit**
- 3. Antragstellende und Kooperationspartner** (Kurzvorstellung der Projektbeteiligten; für Forschungseinrichtungen: Schwerpunkte und Kompetenzen der Abteilungen; für Unternehmen und Sonstige: Rechtsform, Größe, Gründung, Geschäftsmodelle)
- 4. Problemstellung, Ziele und Lösungsansätze des Innovationsvorhabens**
- 5. Darstellung der im Projekt geplanten Fortschritte hinsichtlich des Technologiereifegrads (Technology Readiness Level, TRL)**
- 6. Beschreibung der Erfahrungen und Expertisen auf denen das Vorhaben aufbaut**
- 7. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeitplanung, Ressourcen- und Finanzplanung**
  - 7.1. Gliederung des Vorhabens in Teilaufgaben (Arbeitspakete) und Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
  - 7.2. bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung, Art und Umfang der Zusammenarbeit
  - 7.3. Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
- 8. Kosten- und Finanzierungsplan<sup>9</sup>**
  - 8.1. tabellarische Auflistung gegliedert nach Haushaltsjahren und Arbeitspaketen und bei Verbundprojekten nach Partnern
  - 8.2. Erläuterung und Begründung der beantragten Mittel (gegliedert nach Verbundpartnern)
  - 8.3. Art der projektspezifischen Personalkosten (z.B. Wissenschaftler, Techniker, Assistent, Hilfskräfte), Stellendotierung und Umfang (in Personenmonaten) mit

<sup>9</sup> Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten sorgfältig zu ermitteln. Die Planung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit vorzunehmen.

kurzer Beschreibung der zu übertragenden Tätigkeiten (ggf. Angabe zu Stellenbesetzung)

8.4. Art und Umfang der Materialkosten

8.5. Art und Zweck der Investitionsausgaben (genaue Spezifikation, Begründung für die Auswahl, ggf. Angebote)

8.6. Art und Zweck der Reisekosten

## **9. Verwertungsplan**

9.1. Wie werden die Projektergebnisse und die implementierten Strukturen nach Projektende durch die beteiligten Projektpartner weiter genutzt?

9.2. Welche wirtschaftlichen Verwertungschancen werden gesehen? (Beschreibung der zu erwartenden Anwender, Zielmärkte, Arbeitsmarkteffekte, Umsätze, Kostenreduzierungen, betrieblichen Verbesserungen und Nachhaltigkeitseffekte/Umweltwirkungen)

### **Anlagen:**

Des Weiteren sind von den Unternehmen einzureichen:

- Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Erklärung zum Anreizeffekt der Förderung
- Ggf. De-minimis Erklärung

Bei KMU sind zusätzlich einzureichen:

- Erklärung zur Einstufung als KMU

Bei Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform sind zusätzlich einzureichen:

- Vereinsregisterauszug sowie Satzung und Liste der Mitglieder,
- Handelsregisterauszug bei einer gemeinnützigen GmbH,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit;

Bei Verbundvorhaben

- Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Der Antrag muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen.



### **3.3 Begutachtung der Anträge**

Der vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg beauftragte Projektträger behält sich vor, die Anträge einer Bewertung und Prüfung durch Fachgutachter, Experten zu unterziehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an den Projektträger Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Zielen und Förderschwerpunkten des BIPL BW – Innovation
- Beiträge zu den Nachhaltigkeitszielen des Landes
- Innovationsgrad und Anreizeffekt (wissenschaftlicher, technologischer und ökonomischer Mehrwert gegenüber bereits verfügbaren Ansätzen; mögliche Leuchtturmeffekte; Förderbedarf)
- Qualität des Arbeitsplans
- einschlägige Expertise der Antragstellenden
- Plausibilität der Finanzplanung
- Plausibilität des Verwertungsplans

### **3.4 Berichte**

Es sind jährliche Zwischenberichte zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum für die Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Folgeprojekte, die auf im Rahmen der Förderaktivität finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizenzierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich an Maßnahmen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Evaluierung und Erfolgskontrolle der Förderprogramme teilzunehmen und entsprechende Auskünfte über die mit der Förderung erlangten Fortschritte zu geben.

#### **4. Sonstige Bestimmungen**

Soweit sich Änderungen zu dieser Bekanntmachung ergeben, werden sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bekannt gegeben.

Auf die Förderung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen.

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung und Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte,
- Name der geförderten Einrichtungen,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung.